

SATZUNG

des

Kegelclub Abtsgreuth e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Kegelclub Abtsgreuth e.V.

Er hat seinen Sitz in Abtsgreuth.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt durch Pflege und Förderung des Kegelsports die Kräftigung des Körpers, verbunden mit der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Zur Pflege des Gemeinsinnes und der Freundschaft werden gesellige Zusammenkünfte veranstaltet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder unterscheiden sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aufgenommen werden als

aktives Mitglied:

wer die sportliche Eignung am Wettkampf teilzunehmen besitzt und sich der Vereinsführung unterstellt, ferner von den Satzungsbestimmungen Kenntnis nimmt und dies unterschriftlich bestätigt;

passives Mitglied:

wer zur Förderung des Vereins beitragen will;

Ehrenmitglied:

wer sich als Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat und deshalb von der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt wird.

§ 4

Eintritt, Austritt und Ausschluß

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 8. Lebensjahr vollendet hat.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft und ist schriftlich zu bestätigen. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, hat der Bewerber die Möglichkeit sein Gesuch schriftlich beim Vorstand zur Behandlung in der Generalversammlung einzureichen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluß kann schriftlich Einspruch eingereicht werden. Dieser Einspruch ist bei der Generalversammlung zu behandeln, die dann endgültig über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins besitzen unbeschränktes Stimmrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils von Zeit zu Zeit festgesetzt. Ehrenmitglieder und zum Militärdienst einberufene Mitglieder sind beitragsfrei. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden einbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

Jeder aktive Kegler hat die Trainingsstunden pünktlich und regelmäßig zu besuchen und hat den Anordnungen des Vorstandes und des Trainers Folge zu leisten. Ferner hat sich jedes Mitglied vor und während der Veranstaltungen so zu verhalten, daß für den Verein kein schlechter Ruf entsteht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, die Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der 2. Vorstand im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

Die Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassier und fünf Ausschußmitgliedern.

Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorstand einberufen werden. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen.

Vorstandssitzung sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gelten sie als nicht angenommen.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so wird der kommissarische Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft bestimmt.

Scheidet der 1. oder 2. Vorstand aus, so ist Neuwahl für den freigewordenen Posten durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Wahl der Vorstandschaft,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereins,
- c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- d) Beschlußfassung über den Jahresbeitrag,
- e) Wünsche und Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft beschließt, oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand des Vereins. Sie geschieht durch ortsübliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinden VG Münchsteinach, VG Diespeck, VG Markt Taschendorf

oder ersatzweise in der Fränkischen Landeszeitung.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.

Anträge können gestellt werden, von den Mitgliedern, vom Vorstand, von der Vorstandschaft.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder sie beantragen.

§ 7

Wahlen

In der Mitgliederversammlung können die Wahlvorschläge mündlich gemacht werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Für die Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß durch Zuruf bestimmt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer; die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Kassiers. Sie beantragen weiter die Entlastung des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands, der Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes ist geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen erfolgen je ebenfalls geheim, wenn mehr als ein Bewerber für das Amt kandidiert.

§ 8

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer der Sitzung oder der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Vorstandschaft mit 3/4 Stimmenmehrheit.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen nicht veräußert werden, sondern ungeschmälert der für Abtsgreuth und Mittelsteinach zuständigen Gemeinde übergeben werden, die dasselbe weiterzuverwalten und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde errichtet am: 21. Juni 1985

Mit Änderung (Gemeinnützigkeit) vom 26. Mai 1991